

**Satzung
der Stadt Mainburg
über das besondere Vorkaufsrecht
über einen Teilbereich der Stadt Mainburg**

**im Bereich „Grundschule und Kindergarten in Sandelzhausen“
nördlich der Grundschule und des Kindergartens
im Ortsteil Sandelzhausen
vom 27. Oktober 2016**

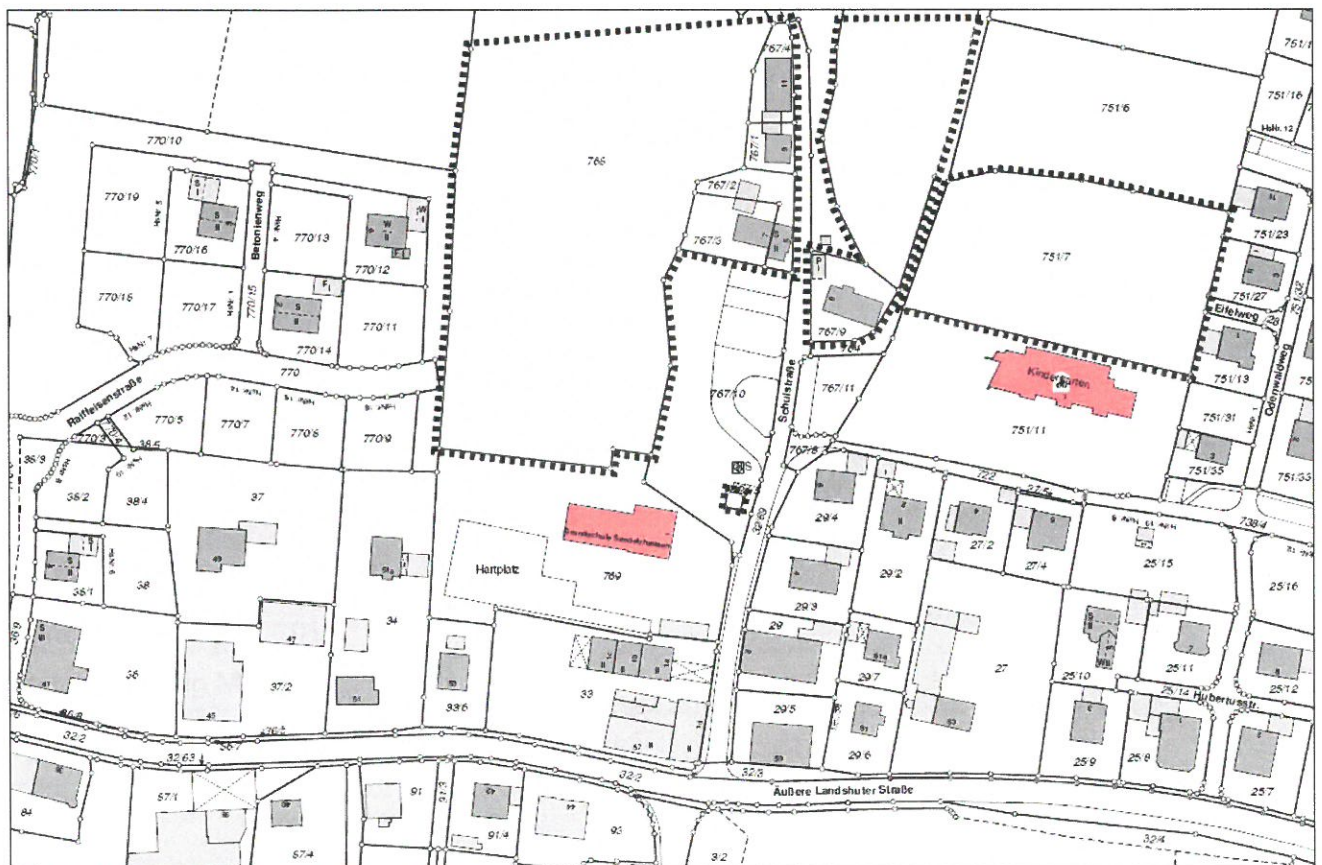
Die Stadt Mainburg erlässt gemäß § 25 Abs. 1 BauGB aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.07.2016 folgende

Vorkaufssatzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den sich nördlich des bestehenden Kindergartens und der Grundschule anschließenden Bereich. Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Kartenausschnitt, der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung maßgebend ist, dargestellt:

Kartenausschnitt mit Darstellung des Umgriffs:



Im Geltungsbereich liegen folgende Flurnummern der Gemarkung Sandelzhausen:

765 TF, 767/1, 767/2, 767/3, 767/4, 767/5, 767/9, 768 TF sowie 751/7

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Stadt Mainburg steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung für die von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des § 25 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ein Vorkaufsrecht zu.

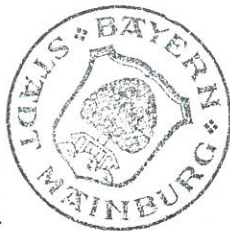
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainburg, den 27.10.2016

Stadt Mainburg

Josef Reiser
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 27.10.2016 in der Stadtverwaltung Mainburg, Zimmer Nr. 2.05, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hallertauer Zeitung vom 31.10.2016 auf Seite 21 hingewiesen.

Mainburg, den 09.11.2016

Stadtverwaltung Mainburg


Schuller